zt:

Amtliche Nachrichten

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreich und Salzburg
Steiermark und Kärnten
Tirol und Vorarlberg

Nr. I/ 2017

ausgegeben am 22.11.2017

Verordnung

219. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 19/17, mit der die Signaturkarten-Verordnung gem. der 197. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer in der Fassung der 215. Verordnung ersetzt wird.

Der Kammertag hat beschlossen:

Richtlinien gem. § 33a Abs. 1 ZTKG über Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur (Signaturkarten-Verordnung)

Präambel

Gemäß dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006, BGBl. I, Nr. 164/2005) sind Ziviltechniker berechtigt, sich im elektronischen Geschäftsverkehr der elektronischen Ziviltechnikersignatur zu bedienen. Die Unterfertigung elektronisch errichteter öffentlicher Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) erfolgt mit der elektronischen Beurkundungssignatur. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer wurde gesetzlich verpflichtet, nähere Regeln für die Ausstellung der Ausweiskarten sowie über die Modalitäten ihrer Ausgabe durch die Länderkammern zu erlassen.

Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

(1) Die jeweils örtlich zuständige Länderkammer hat ihren Mitgliedern über Antrag und gegen Kostenersatz amtliche Lichtbildausweise gem. § 20 Abs. 2 ZTG in Kartenform, versehen mit den qualifizierten Zertifikaten für
a. die elektronische Beurkundungssignatur und/oder
b. die elektronische Ziviltechnikersignatur
auszustellen. In beiden Fällen handelt es sich um sichere Signaturen nach Art. 3 Z 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S.44, die auf getrennten Ausweiskarten aufzubringen sind.

(2) Diese Ausweiskarten dürfen nur für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis ausgestellt werden.

(3) Die Bundes- Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer und die Länderkammern haben in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Sorge für die Aktualität des elektronischen Signaturverzeichnisses nach § 18 Abs. 2 Z 8 ZTKG zu tragen.

§ 2

(1) Diese Ausweiskarten müssen gem. § 20 Abs. 2 ZTG enthalten:
- ein nicht austauschbares, erkennbares Kopfbild des Ziviltechnikers,
- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Ziviltechnikers
- Bezeichnung der ausstellenden Länderkammer

sowie gem. § 20 Abs. 1 ZTG die verliehene Befugnis, den Sitz und die Adresse der Kanzlei.

(2) Das qualifizierte Zertifikat hat jedenfalls, den Vor- und Zunamen des Ziviltechnikers, die akademischen Grade, die verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes zu enthalten. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig.

(3) Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Beurkundungssignatur darf jeweils nur eine Befugnis umfassen. Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Ziviltechnikersignatur kann auch mehrere Befugnisse umfassen.

(4) Auf Wunsch kann der Ziviltechniker eine Personenbindung im Sinne der Stammzahlenregisterverordnung („Bürgerkartenfunktion“) über den Vertrauensdiensteanbieter erwirken und selbst aufbringen.

(5) Das qualifizierte Zertifikat muss von einem von der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer anerkannten Vertrauensdiensteanbieter stammen. Dieser wird auf der Website der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer www.arching.at bekannt gegeben.

(6) Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Ziviltechnikers ist vom Vertrauensdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen.

(7) Diese Ausweiskarten sind nach dem Stand der Technik fälschungssicher auszugestalten.

§ 3

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Signaturkarten ist mittels des, von der Homepage der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer www.arching.at herunterladbaren Formblattes bei der örtlich zuständigen Länderkammer einzubringen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt vom Ziviltechniker persönlich zu unterfertigen; ein geeignetes Kopfbild ist dem Antrag anzuschließen.

(2) Verfügt ein Ziviltechniker über mehrere Befugnisse, so muss er für jede einzelne Befugnis für die er einen Ausweis möchte, einen eigenen Ausweis mit der elektronischen Beurkundungssignatur beantragen. Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises mit dem qualifizierten Zertifikat der elektronischen Ziviltechnikersignatur kann auch mehrere Befugnisse eines Ziviltechnikers beinhalten.

(3) Die Länderkammer überprüft die Angaben auf dem Formblatt auf ihre Richtigkeit und stellt elektronische Abbilder des Kopfbildes sowie der Unterschrift her und leitet den Antrag an den Vertrauensdiensteanbieter zur Personalisierung der Ausweiskarten weiter.

§ 4

(1) Die Abholung der Ausweiskarten mit den qualifizierten Zertifikaten hat bei Erstausstellung der Ausweiskarten durch den Ziviltechniker persönlich zu erfolgen. Bei Verlust oder Defekt aller Karten mit gültigem Zertifikat, Verlust des persönlichen PIN-Codes oder Namensänderung sind auch die Ersatz- oder Zusatzkarten persönlich abzuholen. Hierbei überprüft die Länderkammer die Identität des Ziviltechnikers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.

(2) Im Zuge der Aushändigung der Ausweiskarten werden von der Länderkammer die Zertifikate auf die Signaturkarten aufgebracht und die Signaturerstellungseinheit vom Ziviltechniker durch einen persönlichen PIN-Code aktiviert und geschützt. Der Signaturvertrag wird vom Ziviltechniker unterfertigt und von der Länderkammer an den Vertrauensdiensteanbieter elektronisch übermittelt.

(3) In jenen Fällen, in denen die persönliche Abholung aufgrund des Vorhandenseins einer Ausweiskarte mit einem bestehenden gültigen qualifizierten Zertifikat nicht notwendig ist, kann sich der Ziviltechniker mittels WEB-Registrierierung selbst die neuen Zertifikate ausstellen. Dies ist insbesondere der Fall bei bevorstehendem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats oder der vorhandenen Ausweiskarten, wenn die Ausweiskarten auf Grund einer anderen bzw. neuen technologischen Basis durch neue Ausweiskarten ersetzt bzw. ausgetauscht werden müssen oder sich die Daten des Ziviltechnikers nach

§ 2 - mit Ausnahme Namensänderung (siehe Abs.1) - geändert haben.

(4) Der Ziviltechniker beantragt mittels Formblatt (siehe § 3 Abs.1) die Ausstellung der Ersatz- oder Zusatzkarten bei der örtlich zuständigen Länderkammer, die Ausweiskarten werden auf dem Postwege zugesendet. Bei der Zertifikatsausstellung über WEB-Registrierung wird ein neuer Signaturvertrag (im PDF-Format) erstellt und muss vom Ziviltechniker gleichzeitig mit der PIN/PUK-Information ausgedruckt werden.

(5) Die alten Ausweiskarten sind spätestens bei der Abholung (§ 4 Abs. 1) der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und das darauf enthaltene Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen.

Im Falle der Zertifizierung durch den Ziviltechniker (§ 4 Abs 3) erfolgt der Widerruf des abgelaufenen qualifizierten Zertifikats durch den Vertrauensdiensteanbieter**.** Die abgelaufene Karte ist der zuständigen Länderkammer vom Ziviltechniker unmittelbar zurückzustellen. Die zurückgestellten Ausweiskarten sind gem. § 6 Abs. 2 zu behandeln.

§ 5

(1) Der Ziviltechniker hat bei Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und elektronischen Ziviltechnikersignatur die berufs- und signaturrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Jede Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die den gesetzlichen Regelungen, insbesondere jenen nach § 16 ZTG widerspricht, entfaltet nicht die Wirkungen der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur.

§ 6

(1) Die derzeit gesetzliche Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit wird entweder das Zertifikat erneuert (verlängert) oder die Karte durch eine neue Karte auf anderer technologischer Basis ersetzt. Im Fall des Austausches der Ausweiskarte mit dem qualifizierten Zertifikat ist die abgelaufene Karte der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und die Länderkammer hat beim Vertrauensdiensteanbieter den Widerruf des qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.

(2) Die zurückgestellten Ausweiskarten mit der elektronischen Beurkundungssignatur sind von der Länderkammer unter Verschluss aufzubewahren und frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrer letzten Verwendung auszuscheiden und unter Aufsicht der Länderkammer der Vernichtung zuzuführen. Die Ausweiskarten mit der elektronischen Ziviltechnikersignatur werden von der Länderkammer sofort durch Zerschneiden oder Lochen des Chips unbrauchbar gemacht.

§ 7

(1) Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungs- und die elektronische Ziviltechnikersignatur sind, der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und diese hat gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.

(2) Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Länderkammer zurückzustellen. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Vertrauensdiensteanbieter um den Widerruf der Zertifikate zu ersuchen (Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO). Des Weiteren hat die Länderkammer gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.

(3) Mit dem Ruhen der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Vertrauensdiensteanbieter um den Widerruf der Zertifikate zu ersuchen (Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO).

§ 8

(1) Ein Verlust der Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Länderkammer zu melden und die Verlustanzeige vorzulegen. Das qualifizierte Zertifikat ist unverzüglich vom Ziviltechniker durch Verständigung des Vertrauensdiensteanbieters zu widerrufen oder für den Fall, dass der tatsächliche Verlust noch nicht feststeht

sondern nur vermutet wird, zu sperren.

§ 9

(1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

- für die Ausstellung der Ausweiskarte € 36,--
- für die Aktivierung je qualifiziertem Zertifikat einmalig € 10,--
- jährliches Entgelt je qualifiziertem Zertifikat € 13,--
- Verlängerung je qualifiziertem Zertifikats € 8,50

(2) Weiters ist die gem. Gebührengesetz für amtliche Lichtbildausweise festgelegte Gebühr zu entrichten.

(3) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Christian Aulinger
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

220. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 20/17, mit der die Urkundenarchiv-Verordnung gem. der 196. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer in der Fassung der 212. Verordnung geändert wird.

Der Kammertag hat beschlossen:

Richtlinien gemäß § 33b Abs. 1 ZTKG über die Führung eines elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker (Urkundenarchiv-Verordnung)

§ 4 Abs. 8 lautet wie folgt:

„Bereits elektronisch vorliegende Dokumente nach Abs. 3 gelten nur dann als authentisch, wenn sie vom Aussteller elektronisch signiert sind (qualifizierte oder Amtssignatur) oder bei Übernahme aus einem anderen Urkundenarchiv über die entsprechende Archivsignatur und allfällige spätere Signaturen verfügen (§ 91c Abs. 3 GOG iVm Art. 3 Z 12 der Verordnung [EU] Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG [im Folgenden: eIDAS-VO], ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44.)."

In § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 wird der Ausdruck „www.baik-archiv.at" durch „www.zt-archiv.at" ersetzt.

§ 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Der Zugriff auf das Archiv ist über das Internet mittels eines gängigen Browsers und Zertifikats gemäß Art. 3 Z 14 der eIDAS-VO zu ermöglichen."

§ 17 Abs. 6 wird neu eingefügt und lautet:

„Die Änderungen in § 4 (8), § 5 (1) und (3), § 9 (1), § 12 (3) und § 15 (5) in der Fassung der 220. Verordnung treten am 1.12.2017 in Kraft."

Der Präsident: Arch. DI Christian Aulinger
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at;
DVR 0017761
1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2

gem. § 25 MedG:
Medieninhaber:Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung (die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kundmachungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. I / 2017